

Verordnung über das Halten von Hunden in der Gemeinde Fensterbach –Hundehaltungsverordnung- vom 20.11.2008

Die Gemeinde Fensterbach erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 540) folgende

Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm.
- (2) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Anleinplicht

- (1) Innerhalb von öffentlichen Sportanlagen (z.B. Sportplätzen), auf Spielplätzen, in der Nähe von Badeseen, Badeweihern und Badeanstalten, auf dem Schulgelände, im Rathaus, sowie in den Friedhöfen und in Kirchen ist das Mitführen und das Freilaufen lassen von Hunden aller Art verboten.
- (2) In allen anderen als in § 2 Abs. 1 genannten öffentlichen Anlagen sowie auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind große Hunde und Kampfhunde stets an einer reißfesten Leine mit maximal 3 Meter Länge zu führen.
- (3) § 2 dieser Verordnung hat Gültigkeit in allen geschlossenen Ortschaften und Ortsteilen der Gemeinde Fensterbach mit mehr als drei Wohnhäusern. Abweichend davon darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, ab einer Entfernung von 300 Meter zu Wohnhäusern freier Auslauf gewährt werden. Der Hund darf nur von einer Person begleitet werden, der er gehorcht. Dabei hat sich der Hund immer im unmittelbaren Einflussbereich der Begleitperson aufzuhalten. Zwischen dem Hund und der Begleitperson muss immer

Blickkontakt bestehen; maximal darf sich der Hund 30 Meter von der Begleitperson entfernen.

§ 3

Öffentliche Reinlichkeit

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen, Wege und Plätze, sowie öffentliche Grünflächen durch Hundekot verunreinigen zu lassen. Der Hundebesitzer ist verpflichtet, Hundekot ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 4

Ausnahmen

Von dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Blindenhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind, und Jagdhunde in Ausübung des Jagdschutzes,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind,
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 des LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000.- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.12.2008 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Fensterbach, 20.11.2008

S c h r o t t
1. Bürgermeister